

Sitzung des Ortsgemeinderates Einig

Am Mittwoch, 21.02.2024, findet um 20:00 Uhr, **im** Bürgerhaus in Einig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Einig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Herstellung von zwei Parkplätzen für E-Ladesäulen
- 3) Verwendung der KIPKI-Mittel
- 4) Hochwasservorsorgekonzept (HWWK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 5) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 6) Gestaltung der Begrüßungsschilder
- 7) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Einig, 14. Februar 2024
Ortsgemeinde Einig

HANS MÜNCH
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Einig am 21.02.2024 **im** Bürgerhaus in Einig findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Einig/634/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 2 Herstellung von zwei Parkplätzen für E-Ladesäulen (Einig/637/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Einig möchte für die zwei geplanten E-Ladesäulen zwei Parkplätze auf dem Grundstück in der Geringer Straße Flur 9, Flurstück 17/9 herstellen.

Dort soll eine Fläche von ca. 40,00 m² gepflastert werden. Hierfür hat Herr Ortsbürgermeister Hans Münch bei einer Fachfirma ein Angebot eingeholt. Dies beläuft sich auf 2.159,85 EUR brutto.

Bauleistungen bis zu 3.000,00 EUR/netto können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.

Hinweis der Verwaltung:

Im Bebauungsplan „Hinter der Kirche (1. Änderung)“ ist die angedachte Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen. Folglich wäre für die Umsetzung der Bebauungsplan zu ändern, damit auf der Fläche zwei Parkplätze ausgewiesen werden können.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/637/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 3 Verwendung der KIPKI-Mittel (Einig/638/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Aufgrund der Bewilligung der KIPKI-Fördermittel möchte die Gemeinde über die weitere Verwendung der Mittel beraten.

Im Rahmen der KIPKI-Förderung steht der Ortsgemeinde Einig 2.089,38 EUR zur Verfügung. Die Mittel dürfen für Maßnahmen in folgenden Bereichen verwendet werden:

- Ladesäulen:
Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles.
- Integrierte Sanierungsvorhaben:
Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Gebäuden von Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Betätigung und Infrastrukturprojekte im Bereich LED-Straßenbeleuchtung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)
- Starkregenvorsorge:
Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/Versickerungselementen; Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; Flächensicherung für den Hochwasserschutz; Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen.

In der Vergangenheit wurde bereits ein mögliches Projekt (infrastrukturelle Vorbereitung einer Fläche zur Errichtung einer Ladesäule) geprüft und mit dem Ministerium abgestimmt. Leider wird dieses Projekt nicht als förderfähig angesehen. Folglich stellt sich nun die Frage, wie die Fördermittel verwendet werden können.

Aus Sicht der Verwaltung bieten sich der Gemeinde folgende Möglichkeiten:

- Im Rahmen der Integrierten Sanierungsvorhaben könnte die Gemeinde eine Beleuchtungsumrüstung (auf LED) im Bereich der Straßenbeleuchtung oder/und im Dorfgemeinschaftshaus vornehmen. Denkbar wären auch geringinvestive Maßnahmen im Bereich der Heizung (Austausch von alten Zirkulationspumpen, Verbesserung der Wärmeisolation, hydraulischer Abgleich etc.)

- Im Rahmen des Bereichs Starkregenvorsorge könnten Maßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel müssen entsprechend der Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/638/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 4 Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Einig/631/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.
2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!

3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschlüge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/631/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 5 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Einig/632/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Einig ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/632/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 6 Gestaltung der Begrüßungsschilder (Einig/622/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Ortsbürgermeister Hans Münch

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister berichtet in der Sitzung über den aktuellen Sachstand.

Nachdem der Tagesordnungspunkt in der Ortsgemeinderatssitzung am 04.12.2023 vertagt wurde und die Firma Tibes, Polch schon zwei Ständerwerke gesetzt hat, soll die Beschlussfassung über die Gestaltung in dieser Sitzung erfolgen. Es wurden Entwürfe entwickelt, die von der Firma Genieser Werbetechnik, Polch zum Teil geändert wurden:

1. Entwurf: Willkommen in Einig, Dorf im Maifeld seit 1103
2. Entwurf: Willkommen in Einig, Eine Gemeinde zum Wohlfühlen seit 1103
3. Entwurf: Willkommen in unserer Gemeinde Einig, Dorf im Maifeld seit 1103
4. Entwurf: weiterer Entwurf

Zur Befestigung von Hinweistafeln sind im Abstand von 40 cm zwei Köcher zu bohren. Material: verzinktes, silberfarbenes Blech.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, Herrn Ortsbürgermeister Hans Münch zu ermächtigen, die Firma Genieser Werbetechnik, Polch zu beauftragen, die Beschriftung der Schilder wie im Entwurf Nr. _____ dargestellt, zu beschriften.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/622/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 7 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Einig/630/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall) ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/630/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Hans Münch									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/630/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Hans Münch									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin/ zum Stellvertreter der/des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/630/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Hans Münch									§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 8.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage bezüglich Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses in bestehender Scheune auf dem Grundstück Gemarkung Einig, Flur 8, Nr. 6/2 (Einig/633/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung eines Zweifamilienhauses in bestehender Scheune auf dem Grundstück Gemarkung Einig, Flur 8, Nr. 6/2 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das geplante Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben u. a. zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In der näheren Umgebung ist lediglich ein Hauptgebäude vorhanden, welches eine ähnliche Größe aufweist, wie das geplante Vorhaben. Alle weiteren Gebäude in der Umgebung sind niedriger. Dieses einzelne Gebäude kann nicht als alleiniger Maßstab für ein Einfügen herangezogen werden. Ebenso weist die bestehende Scheune eine bereits wesentlich größere Grundfläche auf, als die Wohnhäuser in der Umgebungsbebauung. Weitere Hauptgebäude mit einer ähnlich weiten Bautiefe (gemessen ab der Straßengrenze) sind in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden.

In der Gesamtbetrachtung ist durch die geplante Grundfläche, die geplante Höhe sowie aufgrund der vorhandenen Bautiefe kein Einfügen mehr im Sinne des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung eines Zweifamilienhauses in bestehender Scheune auf dem Grundstück Gemarkung Einig, Flur 8, Nr. 6/2.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Einig	21.02.2024	Einig/633/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Einig

TOP-Nr.: 9 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Einig/635/2024)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]